



Technische Mitteilung

Mitteilung

TM 02.050-90

Gegenstand:	Absetzen von Personen und Lasten mit Fallschirmen
Gesetzliche Grundlagen:	Artikel 15 Luftfahrtgesetz (LFG; SR. 748.0) Artikel 14, Artikel 15 bis 18 und Artikel 50 Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; 748.215.1)
Ausgabestand:	28. April 1985; zul. revidiert: 28. Oktober 2013
Verfasser:	Sektion Flugschulen und Leichtaviatik
Genehmigt:	Leiter Abteilung Sicherheit Flugbetrieb

1 Allgemeines

Das Bundesamt veröffentlicht die nachstehenden Anordnungen für das Absetzen von Personen oder Lasten mit Fallschirmen aus Luftfahrzeugen, da spezielle Aspekte bezüglich Zulassung und Sicherheit zu beachten sind.

2 Zulassung der Luftfahrzeuge

- 2.1 Die Angaben der Luftfahrzeughersteller sind in Bezug auf allfällig vorgeschriebene Umrüstungen oder Bedingungen für Flüge mit entfernten oder geöffneten Türen zu prüfen.
- 2.2 Zusätzliche Vorrichtungen für den Absetzbetrieb (wie Haltegriffe, Trittbretter, usw.) müssen nach den anerkannten Lufttüchtigkeitsanforderungen hergestellt und eingebaut werden. Je nach Art der Vorrichtung hat eine entsprechende Zulassung (Grosse Änderung) durch das Bundesamt zu erfolgen.
- 2.3 Zusätzliche Vorrichtungen oder die Unterbringung der abzusetzenden Personen oder Lasten dürfen den Piloten in der Führung des Luftfahrzeuges nicht behindern. Eine vorhandene Doppelsteueranlage ist nötigenfalls auszubauen, Betätigungselemente, welche durch die Personen oder die Last verschoben werden könnten, sind entsprechend abzudecken.
- 2.4 Die im Luftfahrzeug-Flughandbuch (AFM, resp. RFM) festgelegten Masse- und Schwerpunktgrenzen sind einzuhalten und die höchstzulässige Anzahl Personen an Bord darf nicht überschritten werden, selbst wenn Sitze ausgebaut werden. Sind beim Absetzen grössere Schwerpunktverlagerungen zu erwarten, so ist vorgängig abzuklären, ob die zulässigen Grenzen eingehalten werden können.
- 2.5 Eine allfällige Aufziehleine ist an einem festen Punkt der Struktur des Luftfahrzeugs zu verankern. Der Verankerungspunkt muss für eine nachgewiesene Bruchlast von 450 daN in allen Richtungen, welche die Aufziehleine einnehmen kann, bemessen werden.

- 2.6 Vorstehende oder scharfkantige Luftfahrzeugteile, die sich in Fallrichtung der abzusetzenden Personen oder Lasten oder der Zugrichtung der Aufziehleine befinden, sind auszubauen oder entsprechend zu verkleiden.

3 Operationelle Aspekte

- 3.1 Die Zuladung einzelner Luftfahrzeugmuster ist sehr beschränkt, es besteht also die Gefahr des Überladens. Zudem können sich ausgebaute oder geöffnete Türen nachteilig auf die Flugeigenschaften und -leistungen auswirken. Allfällige diesbezügliche Auflagen und Einschränkungen sind zu beachten.
- 3.2 Das Absetzen von Personen oder Lasten mit am Luftfahrzeug eingebauter Zusatzausrüstung (wie z. B. Skis, Schwimmer, usw.) kann problematisch sein. Die Zusatzausrüstung ist entweder auszubauen oder entsprechend den Angaben des Luftfahrzeugherstellers zu ändern.
- 3.3 Das Absetzen von Personen oder Lasten aus Helikoptern im Schwebeflug ist verboten. Die Geschwindigkeit im Horizontalflug muss mindestens 50 km/h IAS betragen. Das Absetzen von Personen oder Lasten mit automatischen Fallschirmen mit Aufziehleine aus Helikoptern ist nicht zulässig.
- 3.4 Beim Absetzen von Personen oder Lasten mit automatischen Fallschirmen mit Aufziehleine ist die Länge der Leinen so zu wählen, dass eine Beschädigung der Zelle oder eine Behinderung der Steuerung des Luftfahrzeugs ausgeschlossen ist. Es ist durch geeignete Massnahmen (Hilfsperson oder technische Vorrichtung) zu gewährleisten, dass die Ausziehleinen im Flug wieder eingeholt werden können.
- 3.5 Durch Ausbauten einzelner Komponenten für den Absetzbetrieb kann sich die Zulassung des Luftfahrzeugs für einzelne Einsatzarten (z. B. IFR, Nachtflug usw.) verändern. Dieser Tatsache ist entsprechend Rechnung zu tragen.

4 Zulassung einzelner Luftfahrzeugmuster

Das Bundesamt verzichtet auf die Auflistung der Zulassung einzelner Luftfahrzeugmuster und der erforderlichen Umbauten. Es sind jeweils die Angaben der Hersteller verbindlich.

Ittigen, 28. Oktober 2013

Roland Steiner, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Flugbetrieb